Begründung

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Up Dirks Kamp"
der Gemeinde Lienen

Der Rat der Gemeinde Lienen hat am 16.04.1984 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Up Dirks Kamp" beschlossen.

Nach den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nur der westliche Teil des Flurstücks Nr. 19 (Flur 58) bebaubar. Über den östlichen Teil des Grundstückes verläuft eine 10 kV-Freileitung des Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerkes mit einem Schutzstreifen von 16 m Breite.

Bei einer Bebauung des östlichen Grundstücksteiles ist eine Inanspruchnahme dieses Schutzstreifens erforderlich. Auf eine entsprechende Anfrage hat das RWE einer Unterbauung der 10 kV-Leitung unter der Bedingung zugestimmt, daß die Firsthöhe des Gebäudes im Bereich des Schutzstreifens 8,0 m nicht überschreiten darf.

Um die Überbauung des östlichen Teils des Flurstücks Nr. 19 zu ermöglichen, wurde die überbaubare Fläche entsprechend vergrößert. Die Flurstücke Nr. 17 und 18 wurden in die Änderung einbezogen, um die im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung beschlossene Verlegung der rückwärtigen Baugrenze des Flurstücks Nr. 17 zu übernehmen und die überbaubare Fläche auf dem Flurstück Nr. 18 im gleichen Maß zu erweitern.

Durch eine entsprechende textliche Festsetzung wird die Einhaltung der Firsthöhe im Bereich des Schutzstreifens gewährleistet. Durch diese Änderung entstehen der Gemeinde Lienen keine zusätzlichen Kosten.

Hiermit wird bescheinigt, daß die Begründung zusammen mit dem Bebauungsplan - 2. förmliche Änderung - in der Zeit vom 18.03. bis einschließlich 17.04.85 öffentlich ausgelegen hat und vom Rat der Gemeinde Lienen beschlossen worden ist.

Lienen, 10. JUNI 1985

Gemeinde Lienen
Der Gemeindedirektor